Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

298 (19.12.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 298 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 19. Dezember 1874.

Deutschland.

= **Berlin**, 16. Dez. **Sitzung des deutschen Reichstags.**

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr. Am Tische des Bundesraths: Dr. Leonhardt, Delbrück, Herr, v. Nostitz-Wallwitz u. A.

Tagesordnung: I. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den schleunigen Antrag des Abg. Dr. Lasker u. Gen. bezüglich der Verhaftung des Abg. Majunke.

Berichterstatter Abg. Harnier führt aus, daß die Kommission davon ausgegangen sei, daß der Gesetzgeber, wenn der Passus über die Verhaftung sich nicht blos auf die Untersuchungshaft beziehen sollte, dies mit deutlichen Worten ausgesprochen hätte. Es sei deßhalb auch von einer Seite in der Kommission der Antrag gestellt worden, diese Lücken in der Verfassung auszufüllen, ohne daß es jedoch zu einem Beschlusse gekommen wäre. Redner geht nun auf die Verhandlungen des konstituirenden Reichstags näher ein und sucht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 31 der Verfassung nachzuweisen, daß man dabei lediglich die Untersuchungshaft im Auge gehabt haben kann. Die Kommission habe sich deßhalb auch gar nicht mit der Erörterung der Frage, ob eine Verhaftung behufs Strafvollstreckung nach der allegirten Verfassungsbestimmung zulässig sei, beschäftigt. Redner fügt noch hinzu, daß das Stadtgericht beschlossen hatte, von der Verhaftung des Abg. Majunke vorläufig Abstand zu nehmen, daß das Kammergericht jedoch auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft diesen Beschluß wieder aufgehoben und beschlossen habe, daß die Verhaftung eines Reichstags-Mitgliedes während der Dauer der Session mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehe. In der Kommission sei deßhalb die Frage angeregt worden, ob mit Rücksicht darauf, daß eine Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz noch nicht vorliege, es zulässig sei, eine Beschlußnahme des Reichstags herbeizuführen. Ein hierauf bezüglicher Antrag sei indeß ebenso, wie ein Antrag: an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, bei den Landesregierungen dahin zu wirken, daß keine Strafhaft gegen ein Mitglied des Reichstags, während dieser versammelt ist, ohne dessen Zustimmung in Vollzug gebracht werde, — in der Kommission verworfen worden, wie denn überhaupt die letztere sich über keinen Beschluß habe einigen können. Er stelle deßhalb die Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag dem Hause anheim:

Der Präsident macht hierauf Mittheilung von den folgenden, zu dem Antrage Lasker's eingegangenen Abänderungsanträgen:

1) Von dem Abg. Becker (Oldenburg): In Erwägung, daß das Bedürfniß der Frage über die Zulässigkeit der Vollstreckung der Strafhaft während der Dauer der Reichstags-Session gesetzlich am zweckmäßigsten durch die Strafprozeß-Ordnung geregelt werden wird, geht der Reichstag über die Anträge Lasker's zur Tagesordnung über.

2) Von dem Abg. Sonnemann: a. die Entlassung des Reichstags-Abgeordneten Majunke aus der über ihn verhängten Haft für die Dauer der gegenwärtigen Session zu verlangen.

b. Den Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

3) Von dem Abg. Dr. Windthorst: zu beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß das während der gegenwärtigen Reichstags-Session verhaftete Mitglied des Reichstags Majunke während der Dauer der Session aus der Haft entlassen werde.

4) Von dem Abg. Frhr. v. Hoverbeck: Der Reichstag wolle erklären: behufs Aufrechthaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Deklaration, bezhw. Abänderung der Verfassung des Deutschen Reichs die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Mitglied des Reichstags während der Dauer der Reichstags-Periode verhaftet werde.

5) Von dem Abgeordneten Dr. Banks: den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen: Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 31 der Verfassung des Deutschen Reichs. Einziger Artikel: Im dritten Absatz des Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reichs ist hinter dem Worte „Strafverfahren" einzufügen: „sowie jede Strafvollstreckung", so daß dieser Absatz nunmehr, wie folgt, lautet: „Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren, sowie jede Strafvollstreckung gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Außerdem liegt noch ein Antrag des Abg. Hoffmann vor, welcher eine Verfassungsänderung enthält, in dessen Berathung aber nach der Geschäftsordnung nicht eingetreten werden kann, da ein Mitglied des Hauses, Abg. Kardorff, widerspricht. Der Antragsteller zieht in Folge dessen seinen Antrag zurück.

Abg. Dr. Becker (Oldenburg) will nicht, daß eine Rechtsfrage, die einer sorgfältigen Behandlung unterworfen sein solle, bei einem gelegentlichen Vorfall entschieden werde, und ist außerdem der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Banks viel zu weit gehe und Mißbräuche eher beiführen könne. Denn wenn er auch nicht annehme, daß der Reichstag jemals die Freilassung eines Unwürdigen verlangen werde, so müsse er doch gar nicht in die Lage gebracht werden.

Abg. Dr. Windthorst bedauert, daß heute die Einmüthigkeit im Hause nicht mehr vorhanden sei, die vor einigen Tagen bei der Einbringung des Lasker'schen Antrags so schön hervorgetreten sei. Die Geschäftsordnungs-Kommission habe sich mit einer außerordentlichen Gründlichkeit mit der Sache beschäftigt, um zum Nachtheil des Abg. Majunke aus diesem speziellen Fall einen generellen zu machen, obgleich gerade die Verhaftung des Abg. Majunke es gewesen sei, durch welche diese Frage an das hohe Haus gekommen sei. Wenn der Abg. Majunke vor dem Zusammentritt des Reichstags verhaftet worden wäre, so hätte man sich das gefallen lassen müssen, aber die erfolgte Art der Verhaftung verletzte die Würde des Hauses. Dieselbe sei in der Weise erfolgt, daß Hr. Majunke, ohne daß man ihm irgend etwas über den Zweck mitgetheilt habe, zur Polizei beschieden und dann nicht mehr nach Hause zurückgelassen worden sei. Wenn nun noch gar ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt werde, so liege darin gegen den großen Anlauf von neulich ein offenbarer Rückzug, den das Land nicht verstehen werde und noch weniger das Ausland. Schließlich bedauert der Redner, daß die Reichsregierung nichts dazu gethan habe, dem Hause diese ganze Debatte zu ersparen.

Justizminister Leonhardt sucht zunächst gegenüber den Ausführungen des Vorredners nachzuweisen, daß die Verhaftung des Hrn. Majunke in durchaus korrekter Weise erfolgt sei, so daß in dieser Beziehung kein Grund zur Beschwerde vorliege. Ich muß jedoch noch, fährt der Minister fort, auf einen Punkt näher eingehen, den der Herr Vorredner ebenfalls berührt hat und der mich persönlich angeht. Ich glaube, wenn der Abg. Windthorst mit den Gesetzen der altpreußischen Provinzen so bekannt wäre, wie mit denen der Provinz Hannover, so würde er nicht sagen, daß die Strafvollstreckung Sache der Justizverwaltung sei, sondern Sache der Gerichte, und diese haben die Pflicht, rechtskräftige Straferkenntnisse ohne Verzug zur Vollstreckung zu bringen. Die Staatsanwaltschaft hat nur ganz al[illegible]ne Befugnisse. Der Justizminister hat sich nicht in die Sache der G[illegible]richte einzumischen, er hat vielmehr die Unabhängigkeit der Richter zu respektiren (Bravo!) und deßhalb ist die Schlußbemerkung des Hrn. Vorredners nicht gerechtfertigt. Ich meinerseits, als preußischer Justizminister, habe nicht den mindesten Einfluß auf die Gerichte, soweit es sich um Rechtsgrundsätze handelt, und würde mir auch nie einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte erlauben. Ich kann nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen in die Strafvollstreckung mich mischen. (Hört! Hört!) Ja, m. HH., Sie sollen hören (Heiterkeit). Das kann ich nur im Wege der Gnade, ich kann dies thun auf Ersuchen des Angeschuldigten und habe in diesem Falle nicht zu fordern, daß persönliche Gründe vorliegen, denn auch öffentliche Gründe berechtigen mich dazu, einzugreifen (Hört! Hört!). Ja, m. HH., habe ich aber dazu Veranlassung gehabt, hat etwa Hr. Majunke ein solches Gesuch bei mir eingereicht? Ich glaube, daß er dies auch überhaupt nicht thun wird, denn er streitet um Prinzipien, und wird sich deßhalb an die Gnade des Justizministers nicht wenden. Ich bin deßhalb auch der Meinung, daß die ganze Verhandlung keinen Zweck hat, denn wenn Hr. Majunke nicht aus dem Gefängnisse heraus will, so können Sie beschließen, was Sie wollen.

Abg. Dr. Banks hebt zunächst hervor, daß den Gerichten das Recht zustehe, einen Aufschub der Strafvollstreckung zu gestatten, wenn dies nicht geschehen sei, so liege darin allerdings noch nichts Auffälliges. Der Herr Justizminister habe aber einen Punkt noch nicht aufgeklärt. Es sei ja richtig, daß es in Preußen stete Observanz gewesen, daß die Gerichte ihre Erkenntnisse selber zur Vollstreckung bringen, in dem vorliegenden Falle sei aber die Initiative nicht von dem Gerichte, sondern, ganz ungewöhnlich, von dem Staatsanwalt ausgegangen, nachdem das Gericht erster Instanz erklärt hatte, es wolle nicht die Strafe zum Vollzug bringen. Erst nachdem das Gericht abgelehnt habe, habe der Staatsanwalt — was in hohem Grade ungewöhnlich sei — ein Rechtsmittel eingelegt und ein Gericht sich dann gefunden, das anderer Rechtsansicht gewesen sei. Ueber diesen Punkt habe der Minister keinen Aufschluß gegeben, und das werfe ein bedenkliches Licht auf die Sache. Nach seiner Ueberzeugung liege hier eine Mißachtung vor, die das Haus mit Energie zurückweisen müsse; das sei nicht eine politische, sondern eine Rechtsfrage für das Haus. Darum aber treffe auch Das nicht zu, was der Abg. Becker in Betreff der politischen Erregtheit gesagt habe. Auch die Andeutungen desselben, man könne dahin kommen, mit Spitzbuben hier zusammen zu sitzen, seien eine Theorie, die in der Praxis gar nicht denkbar sei. Es seien in der letzten Zeit so viele Verhaftungen von Mitgliedern dieses Hauses vorgekommen, daß er seine ernstlichen Bedenken dagegen nicht unterdrücken könne; denn wenn das so fortgehe, sei schließlich das ganze Haus in Frage gestellt. Es sei Zeit, der Regierung zu sagen: wir wollen eine Abänderung der Verfassung, welche die Autorität des Hauses wahrt, und darum bitte er, seinen Antrag, oder den des Abg. Hoverbeck möglichst einstimmig anzunehmen. (Bravo!).

Justizminister Dr. Leonhardt: Der Hr. Vorredner hat bemerkt, daß die Initiative zu der Verhaftung nicht von dem Gerichte, sondern von der Staatsanwaltschaft ausgegangen sei. Das ist unrichtig. Das Stadtgericht hat die Verhaftung ganz aus sich selbst heraus angeordnet, und zwar am 6. Oktober; erst später hat der Staatsanwalt seinen Antrag gestellt. (Rufe: Wann?) Am 6. November. (Oho!) Erst als das Stadtgericht Bedenken trug, die Verhaftung zu vollstrecken, da hat der Staatsanwalt Beschwerde darüber beim Obergericht geführt. Die beantragte Resolution greift nun ein in die Verfassung des Reichs. Ich bin natürlich nicht in der Lage, mich darüber augenblicklich als Vertreter des Bundesraths zu erklären; es würde dies von mir sehr übereilt sein. Ich will nur ganz beiläufig bemerken, daß durch diese Resolution der gesetzgeberische Gedanke der Reichsverfassung ganz beseitigt wird. Wenn Sie einen so ganz neuen Gedanken acceptiren, so bitte ich doch, zu erwägen, daß es sich hierbei um eine Kollision handelt zwischen den Privilegien der Reichstags-Abgeordneten und der Justiz. Das ist doch sehr zu erwägen.

Die anderen Anträge gehen dahin, daß der Reichskanzler aufgefordert werden soll, die Entlassung des Hrn. Majunke zu erwirken. Was der Reichskanzler dabei thun wird (derselbe ist inzwischen in's Haus getreten), weiß ich nicht; wenn er sich aber an die preußische Regierung oder an den preußischen Justizminister wendet, so treten doch bei diesem wieder Erwägungen ein, und ich kann noch nicht wissen, was dieser dazu sagen wird. (Heiterkeit.) Ich bemerke dies nur, damit Sie sich nicht wundern, wenn die Sache sich anders entwickeln sollte, als Sie erwarten. Wie bei der Untersuchungshaft liegt die Sache hier nicht, und der preußische Justizminister ist zweifellos der Ansicht, daß das Kammergericht richtig geurtheilt hat. (Hört!) Ein Gesuch des Abg. Majunke liegt nicht vor, und wenn der Reichstag den Wunsch zu erkennen gibt, so ist formell der Justizminister im Recht, wenn er die Haftentlassung empfiehlt. Erwägen Sie aber die Verhältnisse, wenn Hr. Majunke die Entlassung zurückweist.

Abg. Sonnemann ist der Ansicht, daß auch nach der Auseinandersetzung des Justizministers die Forderung auf Freilassung des Abg. Majunke wohl angezeigt sei, und empfehle er deßhalb seinen Antrag zur Annahme. Die Vorwürfe, welche im Uebrigen gegen den Staatsanwalt Tessendorf erhoben worden, seien nicht ganz zutreffend; er handle nur nach Maßgabe des herrschenden Systems. Wir befänden uns in dieser Beziehung nicht mehr in der Reihe der germanischen, sondern der romanischen Staaten.

Abg. Dr. Lasker: Als Mitglied der Minorität der Kommission werde ich den Beweis liefern, daß die Verhaftung Majunkes dem Art. 31 der Verf. vollständig widerspricht. Bevor ich dies aber thue, hab ich mich noch gegen die Ausführungen des Hrn. Justizministers zu wenden, deren Richtigkeit ich in Abrede stellen muß. Der Hr. Justizminister hat die Aussetzung der Strafhaft als einen Gnadenakt bezeichnet; das ist dieselbe aber durchaus nicht, wie denn ja auch überhaupt, mit Ausnahme einzelner Fälle, wie z. B. dem Finanzminister die Aufhebung der Strafe wegen Steuerkontravention überwiesen ist, ein Minister gar nicht das Recht der Begnadigung hat. In dem Justizministerialblatt vom Jahre 1854 finden wir dies ganz genau. Dort heißt es: „Die Aussetzung einer Strafvollstreckung auf kurze Zeit ist den Untergerichten überlassen; auf eine längere Aussetzung haben die Appellationsgerichte und auf eine noch längere der Justizminister zu befinden. Außerdem ist die Strafvollstreckung ein Ausfluß der Gewalt der Justizbehörden und deren Aufsichtsbehörde, des Justizministers." Nun hat uns der Hr. Minister ferner gesagt, daß er nicht in die Funktionen des Strafrichters eingreifen könne, wenn kein Antrag vorliege. Ist das wahr, ist das gesetzlich festgestellt, so hilft es uns auch nicht, wenn wir den Abg. Majunke reklamiren. Aber dem ist eben nicht so, denn ich selber kenne verschiedene Fälle, in welchen eine Strafaussetzung auch auf den Antrag dritter Personen erfolgt ist. Außerdem hat ja auch der Justizminister selber erklärt, daß er sehr wohl in der Lage sei, auf Antrag dieses hohen Hauses die Entlassung zu veranlassen. Der Justizminister hat nicht allein die Justiz zu vertreten, sondern er ist auch ein politischer Mann und muß sich von politischen Erwägungen leiten lassen. Außerdem hat aber auch die Heiligkeit der Justiz mit der Strafvollstreckung nichts zu thun. Ist das Erkenntniß nicht so heilig, daß es wegen einer Kartoffelernte ausgesetzt wird, so ist es auch nicht zu heilig, um ausgesetzt zu werden, wenn es sich darum handelt, ein Mitglied dieses Hauses an den Berathungen desselben Theil nehmen zu lassen. Und, m. HH., ist denn die Vollstreckungshaft mehr im Interesse der Justiz als die Untersuchungshaft? Ich glaube, und Jeder wird mir darin beistimmen, daß das Umgekehrte der Fall ist.

Zurückgreifend auf den Art. 31 der Verf., weist der Redner nach, daß derselbe seinen Ursprung aus der preußischen Verfassung herleite, und direkt hervorgegangen sei aus der Redaktion des Abg. Waldeck. Die Aussetzung der Untersuchungshaft, habe demselben nicht genügt, auch das Untersuchungsverfahren habe nicht dazu beitragen sollen, ein Mitglied an seiner parlamentarischen Pflicht zu hindern. Von diesem Geiste sei der Art. 31 ausgegangen und in diesem Sinne aufzufassen. Dies habe das Haus auszusprechen und deßhalb bitte er, den Antrag Hoverbeck anzunehmen. (Bravo).

Justizminister Dr. Leonhardt wendet sich zunächst gegen Lasker's Auffassung des Gnadenrechts, das durch königl. Ordre in seinem (des Ministers) Sinne geregelt sei, und fährt fort: Was Sie im Uebrigen auch davon halten mögen, der preußische Justizminister ist nun einmal der Ansicht, daß, wenn das Gericht sagt, die Verhaftung ist zulässig, er nicht eingreifen darf. Was das Eingreifen des Staatsanwalts anlangt, so war es sein Recht und seine Pflicht, nachdem die erste Verfügung vom Gericht ergangen war, die Sache in die Hand zu nehmen. Ich habe übrigens schon gesagt, daß Hr. Majunke wahrscheinlich auf einen Wunsch des Reichstags nicht eingehen wird, und deßhalb lege ich großes Gewicht darauf, daß das Haus einen Wunsch auf Entlassung aus der Haft nicht zu erkennen gibt.

Abg. Dr. Schwarze (Sachsen) verwahrt sich und seine Fraktion gegen den Vorwurf, daß sie den Rückzug antrete, kommt aber, wenn er die Rechtsfrage ohne Rücksicht auf den vorliegenden Fall in's Auge faßt, zu der Ueberzeugung, daß der Art. 31 der Verfassung auf die Strafhaft sich nicht beziehe und derselbe deßhalb der Entlassung des Abg. Majunke entgegenstehe, wie denn überhaupt der Art. 31 eine Beschränkung in den Entschließungen des Gerichts nicht enthalte. Er empfehle deßhalb den Antrag Becker auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Dr. Gneist geht auf die Entstehung des Art. 31 näher ein und sucht nachzuweisen, daß bei demselben an die Strafhaft gar nicht gedacht worden sei. Er führt dann ferner aus, daß in England und Amerika die Privilegien der Volksvertreter auch nicht so weit gehen, sie vor der Strafvollstreckung zu schützen, und daß Verhaftungen dort wiederholt vorgekommen seien. Er halte es daher für am besten, die Sache in der Kommission für die Justizgesetze näher zu untersuchen und namentlich dabei auch die Frage näher zu erörtern, in welchem Maße solche Privilegien gemißbraucht werden können.

Abg. Frhr. v. Hoverbeck: Wenn ich mich mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden erklären könnte, so wäre es am besten, zuvorlangen, daß der Art. 31 überhaupt beseitigt werde. (Sehr richtig.) Ich würde gegen die Ueberweisung der Sache an die Justizkommission nicht einmal viel einzuwenden haben, wenn ich nicht befürchten müßte, daß der Kollege Gneist darin die größte Rolle spielen möchte. Da kann ich mich eines gewissen Schauers nicht erwehren. Es handelt sich hier um keinen Eingriff in die Justiz, sondern um den Schutz der Reichstags-Mitglieder gegen die Willkür der Staatsanwaltschaft. (Bravo.)

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird bei namentlicher Abstimmung mit 158 gegen 151 Stimmen abgelehnt, der Antrag Hoverbeck dagegen vom Hause angenommen. — Die übrigen Anträge werden abgelehnt.

Vermischte Nachrichten.

— Von dem Redakteur der „Köln. Ztg.", Dr. Heinrich Kruse, ist bei Hirzel in Leipzig ein neues Trauerspiel, „Brutus", erschienen, das den früheren Werken des begabten Dichters an Pracht der Sprache und ergreifender dramatischer Wirkung nicht nachsteht, sie an kunstvollem Aufbau und Reife der Empfindung übertrifft. Ob Kruse seinen „Brutus" auch den Bühnen einreichen wird, ist mir nicht bekannt; man würde ihm dort indessen sicherlich keinen ähnlichen, wenn nicht noch durchschlagenderen Erfolg, wie solcher seiner „Gräfin" zu Theil wurde, wohl prophezeien dürfen. (Schw. M.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 17. Dez. Die Subskription auf die Köln-Mindener $4\frac{1}{2}$-prozentigen Prioritäten sechster Emission ist unter regster Betheiligung bereits heute Mittag bei der Diskontogesellschaft und bei Bleichröder geschlossen.

Berlin, 17. Dez. Der Verwaltungsrath der Dortmunder Union hat in seiner gestrigen Versammlung die Vorschläge der Bilanzkommission zur Betriebsorganisation genehmigt. Die Bilanz pro 1873/74 ergibt einen Bruttoverlust von 804,000 Thlrn., welchem ein Reservefonds von 500,000 Thlrn. gegenübersteht. Die statutenmäßigen Abschreibungen und die Werthminderung der Materialbestände betragen eine Million. Behufs Wiederherstellung des Betriebskapitals ist eine vollständige finanzielle Reorganisation beabsichtigt. Nähere Mittheilungen hierüber sollen bereits in der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung gemacht, die Vorlage selbst einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten werden.

Wien, 17. Dez. Die Direktion der Nationalbank hat beschlossen, für das zweite Semester 1874 eine Dividende von cr. $31\frac{1}{2}$ Gulden zu vertheilen, was zuzüglich der im ersten Semester vertheilten 29 Gulden eine Jahresdividende von $60\frac{1}{2}$ Gulden gibt.

Berlin, 16. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember $60\frac{3}{4}$, per April-Mai 188 R.-M. Roggen per Dez. $53\frac{5}{8}$, per April-Mai 149 R.-M. Rüböl per Dezember $18\frac{3}{8}$, per April-Mai 57.— R.-Mk. Spiritus per Dezember 18 Thlr. 13 Sgr., per April-Mai 57.30 R.-M. Hafer per Dezember $61\frac{3}{4}$, per April-Mai 173 R.-M.

Breslau, 16. Dez. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Dez. $18\frac{1}{12}$, per April-Mai 56 Mk. — Pf. Weizen per April-Mai 185. Roggen per Dezember 52, per April-Mai 148 Mk. Rüböl per Dezember $17\frac{1}{2}$, per April-Mai $55\frac{1}{2}$ Mk., per Juni-Juli $56\frac{1}{2}$ Mk. Zink fest. — Wetter: Schnee.

† **Stettin**, 16. Dez. Getreidemarkt. Weizen per Dezbr. $61\frac{1}{2}$, per April-Mai 190 Mk. Roggen per Dezbr. $51\frac{3}{4}$, per April-Mai 148 Mk., per Mai-Juni 147 Mk. Rüböl 100 Kilogr. per Dezbr. $17\frac{1}{4}$, per April-Mai $54\frac{1}{2}$ Mk. Spiritus loco $17\frac{23}{24}$, per Dezbr. $18\frac{1}{4}$, per April-Mai 57 Mk. 70 Pf., per Juni-Juli 58 Mk. 10 Pf.

Köln, 17. Dez. (Schlußbericht.) Weizen fest, effekt. hiesiger 7 Thlr. — Sgr., effekt. fremder 6 Thlr. 15 Sgr., per März 19 Mk. 30 Pf., per Mai 19 Mk. 20 Pf. Roggen still, effekt. hiesiger 6 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., per März 15 Mk. 35 Pf., per Mai 15 Mk. 5 Pf. Rüböl still, effektiv 9 Thlr. 21 Sgr., per Mai 31 Mk. 20 Pf. Hafer effektiv 6 Thlr. 22 Sgr., per März 18 Mk. 35 Pf., per Mai 18 Mk. 20 Pf.

† **Hamburg**, 17. Dez. (Schlußbericht.) Weizen Dezbr.-Januar 187 G., per Jan.-Febr. 189 G., per April-Mai 191 G. Roggen per Dezbr.-Jan. 162 G., per Jan.-Febr. 161 G., per April-Mai 153 G.

C.L. **Paris**, 16. Dez. Der heutige Schneefall konnte nicht verfehlen, den Börsenbesuch zu verhindern und den geschäftlichen Thermometer gänzlich auf Null herabzudrücken. Das Geschäft war in der That null: 5proz. Rente eröffnete 99.15, notirte 99.22 und 99.05, um zu 99.07 zu schließen; 3proz. variirten zwischen 61.60 und 61.45, beide ohne Belebtheit. Die Medioliquidation ließ heute den Markt eben so gleichgültig, wie gestern die Prämienbeantwortung; die Reports waren mäßig, die Engagements gering. Italiener bei 14 und 16 Cent. Report 68.25 mit 10 Cent. Reprise, österreich. Staatsbahn 695, Lombarden sehr flau 283 à 285. Türken 44.90 à 45 nach 45.05, ebenfalls ohne Belebtheit, Peruaner 69 $\frac{15}{16}$ nach $70\frac{1}{8}$, ottomanische Banken 683 und 558. Der Schluß der Börse war flau, ohne daß dafür ein anderer Grund geltend gemacht wurde, als die völlige Stagnation.

† **Paris**, 17. Dez. Rüböl per Dezbr. —.—, per Januar-April —.—, per Mai-August —.—. Mehl 8 Marken, per Dezbr. 53.50, per Januar-April 53.50, per März-Juni 54.25. Weizen per Dezbr. 25.50, per Jan.-April 25.50. Spiritus per Dezbr. 53.—. Zucker, 88° disponible 52.75.

Amsterdam, 17. Dez. Weizen loco geschäftsl., per März 279, per Mai 280. Roggen loco ruhig, per März $190\frac{1}{2}$, per Mai 186. Rüböl loco $32\frac{1}{4}$, per Frühjahr $33\frac{5}{8}$, per Herbst $35\frac{1}{2}$. Raps loco —, per Frühjahr 359, per Herbst 370.

Antwerpen, 17. Dez. Raff. Petroleum steigend, blank disp. 27 bez., $27\frac{1}{2}$ Br., per Dezember $25\frac{3}{4}$ bez., 27 Br., Januar $26\frac{1}{2}$ Br., Februar 26 Br., Januar-April 26 Br. Amerik. Schmalz fest, Marke Wilcox disp. fl. $41\frac{1}{2}$. Amerik. Speck still, long disp. frs. 126, short disp. 138. — Wollumsatz 29 B. La Plata. — Kurz Köln 367.

London, 17. Dez. Consols 92, Amerik. $102\frac{3}{4}$. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 1 Cargos. Leinöl loco 25 sh.

Liverpool, 17. Dez. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland $7\frac{5}{16}$, Middling Orleans $7\frac{3}{4}$, Middl. Mobile $7\frac{7}{16}$, Middl. Egyptian $6\frac{1}{2}$, Fair Egyptian $8\frac{1}{2}$, Fair Bernam $7\frac{7}{8}$, Fair Bahia $7\frac{1}{4}$, Fair Maceio 8, Fair Maranham $8\frac{3}{8}$, Fair Smyrna $6\frac{1}{2}$, Fair Dholleraß $4\frac{7}{8}$, Fair Oomra 5, Fair Broach 5, Fair Sinde $4\frac{3}{4}$, Fair Madras $4\frac{3}{4}$, Fair Bengal 4, Fair Tinnevelly 5, Fair Rio $7\frac{5}{8}$, Middl. Fair Dholl. $4\frac{1}{2}$, Middl. Dholl. $3\frac{5}{8}$, Good middl. Dholl. 4. Good Fair Oomra $5\frac{3}{8}$.

New-York, 16. Dez. Goldagio $111\frac{3}{8}$. London 4,85½. Baumwolle middling Upland $14\frac{1}{8}$ cs. Petroleum Standard white $11\frac{1}{2}$ cs. Mehl extra State D. 5,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,22. Schmalz, Marke Wilcox $13\frac{7}{8}$. Speck $10\frac{1}{2}$. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 32,000 B., Export nach England 11,000 B., nach dem Continent 13,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

17. Dez.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	744.1 mm	— 0.8	93	N.	bedeckt	Schnee.
Mtgs. 2 „	746.1 mm	+ 0.8	82	NO.	„	
Nachts 9 „	748.9 mm	+ 0.6	90	Stille	„	

Verantwortlicher Redakteur:
Karl Kretzschmar in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

M.617. Nr. 18,143. **Lörrach.** Johann Georg **Moll** von Tüllingen kaufte den 23. Januar 1863 von Johann Rofer's Wittwe, Magdalena, geborene **Höferlin**, von dort nachfolgende Liegenschaften:

1. 60 Ruthen Gebüsch in der Wagenkehre, neben Andreas Weber's Wittwe und Christian Müller von Stetten.
2. 50 Ruthen Reben allda, neben Gemarkung Weil und Johann Georg Bürklin von Weil.

Der Gemeinderath in Stetten verweigert die Ertheilung der Gewähr, weil Erwerbsurkunden der Verkäuferin zum Grundbuche nicht eingetragen sind, weßhalb auf Antrag des Käufers alle Diejenigen, welche an obigen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert werden, solche

binnen zwei Monaten

dahier, geltend zu machen, widrigens sie dem jetzigen Eigenthümer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Lörrach, den 30. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Losinger.

M.630. Nr. 22,708. **Rastatt.**
In Sachen
des Michael **Hurrle** von Ottenau
gegen
unbekannte Dritte,
Eigenthum betr.

Beschluß.

Diejenigen Personen, welche gegen den jetzigen Besitzer Michael **Hurrle** von Ottenau auf 8 Ruthen Acker und Grasboden im obern Steinacker, neben Jodokus **Heck** und Michael **Merkel**, dingliche oder persönliche Ansprüche erheben wollen, werden aufgefordert, solches

binnen zwei Monaten

zu thun, widrigenfalls die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen.

Rastatt, den 28. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

M.528. Nr. 20,442. **Emmendingen.** In Sachen des Benjamin **Roßwog**, Landwirth in Endingen, Klägers, gegen unbekannte Dritte, Beklagte, Eigenthum betreffend — werden, nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. September d. J., Nr. 15,564, Rechte dinglicher, lehenrechtlicher und fideikommissarischer Art an den dort aufgeführten Grundstücken in der gesetzten Frist nicht geltend gemacht worden sind, nunmehr alle Rechte dieser Art dem Benjamin **Roßwog** gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 23. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.
Frantz.

M.655. Nr. 8,517. **Pfullendorf.**
In Sachen
des Mathäus **Benkler** von Mühlhausen, Kl.
gegen
unbekannte Dritte, Bekl.,
Eigenthum betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juni d. J., Nr. 4036, Ansprüche der dort bezeichneten Art auf die beschriebene Liegenschaft nicht angemeldet worden sind, so werden solche dem Mathäus Benkler von Mühlhausen, Gemeinde Herdwangen, gegenüber für erloschen erklärt.

Pfullendorf, den 7. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisenhorn.

M.677. Nr. 14,102. **Breisach.**
J. S.
Theresia **Weber** von Sasbach
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klag betr.

Beschluß.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 24. August d. J., Nr. 9710, Rechte der genannten Art an der dort bezeichneten Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der jetzigen Besitzerin, Theresia **Weber** von Sasbach, gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 10. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

M.665. Nr. 15,159. **Stockach.** Da auf unser Ausschreiben vom 4. September d. J., Nr. 11,729, bis jetzt keine der dort bezeichneten Ansprüche an den dort beschriebenen Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Stockach, den 29. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.

M.664. Nr. 10,936. **Kork.**
In Sachen
Friedrich **Lutz**, Nagelschmied, von Lichtenau,
gegen
unbekannte Berechtigte, dingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 28. Juni d. J., Nr. 5811 bezeichnete Liegenschaft erhoben wurde, werden dieselben dem Kläger gegenüber hiermit für erloschen erklärt.

Kork, den 4. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

Ganten.

M.727. Nr. 33,575. **Freiburg.** Gegen Deutschhofwirth Karl **Siebenpfeiffer** von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 14. Januar 1875,
früh ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseverpfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseverpflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 14. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.
C. Keim.

M.661. Nr. 33,198. **Freiburg.**
Die Gant des Franz **Rappenecker** von Umkirch betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 10. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

M.682. Nr. 23,142. **Rastatt.**
Die Gant
des Kaufm. Tankred **Müller** von Gernsbach betreffend.

1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
2. Auf Grund des § 1060 Pr.O. wird die Ehefrau des Gantmannes, Jeanette, geb. **Hotz**, ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Rastatt, den 4. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfaff.

Verschollenheitsverfahren.

M.616. Nr. 7423. **Oberkirch.**
Die Verschollenheit des Wilhelm **Braun** von Oppenau betreffend.

Kaufmann Wilhelm **Braun** von Oppenau reiste vor 11 Jahren nach Amerika und es ging seit $10\frac{1}{2}$ Jahren keine Nachricht von ihm ein.

Auf Antrag der Betheiligten wird derselbe nunmehr aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und seine muthmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen würden.

Oberkirch, den 5. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Erbvorladungen.

M.600. **Billigheim.** Marie Karoline **Müller**, gebürtig von Loh (Württemberg) ist zur Erbschaft an dem Nachlasse der zu Baden verstorbenen Rosa **Dillmann**, ledig, von Stein a. Kocher mitberufen, und da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Rechtsfolger anmit aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

dahier zu melden, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden müßte, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billigheim, den 7. Dezember 1874.
Großh. Notar
H. Forstmeyer.

M.628. **Pforzheim.** Jakob **Kies**, volljähriger Schuhmacher, Sohn des † Johann Michael **Kies** von Dietenhausen, später in Wesly, Hickmann Conty, Staat Kentuky in Nardamerika wohnhaft, seit längerer Zeit unbekannt wo sich aufhaltend, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters berufen.

Derselbe wird zur Geltendmachung seiner Erbschaftsansprüche mit dem Anfügen und zwar mit Frist von

drei Monaten

vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf der Vorladungsfrist die Erbschaft lediglich Jenen zugewiesen wird, die sie erhalten würden, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar.
Damm.

M.663. **Hardheim.** Karl **Greulich**, geboren den 7. Dezember 1852, dessen Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft seines am 11. November 1874 in Schweinberg verstorbenen Vaters, des Gemeinderaths Faustin Greulich, mitberufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert,

innerhalb drei Monaten

seine Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Jenen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Hardheim, den 19. November 1874.
Der Großh. bad. Notar.
Ernst Castorph.

M.629. **Pforzheim.** Christian **Roth**, Sohn der ledig † Barbara **Roth** von Ellmendingen, sodann Franziska **Weber** aus Bruchsal, ferner Magdalena **Roth**, Karl **Roth**, Christian **Roth**, Wilhelm **Roth** und Friedrich **Roth**, letztere sämmtlich von Ellmendingen, vor längerer Zeit nach Amerika oder sonst wohin ausgewandert, unbekannt wo sich aufhaltend, sind zur Erbschaft auf Ableben der Barbara Roth von Ellmendingen berufen. Dieselben werden

mit Frist von 3 Monaten

zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsansprüche mit dem Anfügen vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf der Vorladungsfrist die Erbschaft lediglich Jenen zugetheilt wird, denen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pforzheim, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
Damm.

M.626. **Pforzheim.** Karl Antoni von Brötzingen ist vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthalt unbekannt.

Derselbe ist zur Erbschaft des in Dietlingen verstorbenen Ferdinand **Baier** berufen und wird zur Geltendmachung seiner Erbschaftsansprüche mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf der Vorladungsfrist die Erbschaft lediglich Jenen zugewiesen wird, welche sie erhielten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 4. Dezember 1874.
Der Großh. Notar.
Damm.

N.437. **Rappenau.** Christian **Westenhöfer**, Schuhmacher, Regine **Westenhöfer** und Gertrud **Westenhöfer**, sämmtliche 3 gebürtig von Spechbach, sowie Martin **Schreiber**, Schuhmacher von Neidenstein, welche sich vor vielen Jahren aus ihrer Heimath entfernt haben und an unbekannten Orten abwesend sind, sind durch das Gesetz zur Erbschaft ihrer am 2. Mai l. J. gestorbenen Tante, Marx **Bauman** Wittwe, Katharina, geborene **Weiß**, von Grombach mitberufen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie

binnen drei Monaten

zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die anmit Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rappenau, den 10. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
J. Ott.

M.625. **Achern.** Wilhelm **Broß**, unbekannt wo abwesend, ist zur Verlassenschaft seines Vaters, Anton Broß alt, von Sasbach berufen.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an gedachten Nachlaß

binnen drei Monaten

von heute an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 10. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
A. Fuchs.

Handelsregister-Einträge.

M.520. Nr. 14,291. **Baden.** In das Firmenregister wurde eingetragen am 9. Oktober d. J.:

O.Z. 184. **Hermann Grosholz** Sohn in Baden. Inhaber ist Kaufmann Hermann **Grosholz**, ledig, in Baden;

unterm Heutigen:

O.Z. 185. **H. & E. Bilharz** in Baden. Inhaber der Firma ist Fabrikant Emil **Bilharz**, ledig, dahier.

In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen am 24. September d. J.:

O.Z. 33. **August Frey und Cie.** in Baden. Friedrich **Grohe**, Kaufmann aus Mannheim, und August **Frey**, Kaufmann aus Baden, haben am 1. September d. J. dahier eine offene Handelsgesellschaft gegründet, welche von jedem der Gesellschafter vertreten wird;

unterm Heutigen:

O.Z. 22. Die Gesellschaft **H & E. Bilharz** hier ist seit 11. Nov. d. J. aufgelöst. Hermann **Bilharz** ist Liquidator. Die Firma ging auf das Handelsgeschäft des Emil **Bilharz** über, Firmenregister O.Z. 185.

Baden, den 25. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

Verm. Bekanntmachungen.

N.325.3. **Karlsruhe.**

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Lieferung von Materialien.

Im Auftrage Großh. Generaldirektion soll die Lieferung nachstehend verzeichneter Materialien im Soumissionswege vergeben werden, u. zw.:

1200 Cub.M. gemischte Holzkohlen, 800 Sandschaufeln, ohne Stiel per Stück 1,3 Kilo schwer, 100 Tenderschaufeln von Stahl per Stück 4,2 K. schwer, 300 Feuerhaken per Stück 0,3 K. schwer, 400 Steinkohlenlöffel per Stück 0,6 K. schwer, 10000 K. Banca-Zinn, 2500 K. Blockblei, 1000 K. Antimonium, 2000 gewöhnliche Schaufelstiele, 500 Pickel- und Kieshauenstiele, 50 Tenderschaufelstiele, 4000 große Hammerstiele, 5000 kleine Hammerstiele, 50 eichene Wasserkübel, 400 hölzerne Pufferscheiben, 20000 Reisigbesen, 40000 K. gerolltes Hanfwerg, 80000 K. Baumwollfadenreste, 3000 K. alte Leinwand, 400 Putzfelle, 1000 Wagenschwämme, 10000 Blatt Schwirgelpapier in 3 Sorten, 60000 Blatt Schmirgelleinen in 3 Sorten, 600 Staubbesen, 400 Handbesen in 2 Sorten, 1000 K. Hanf, 800 K. Plombirschnüre, 15000 Spitzstränge, 200 braune Schaffelle, 400 K. Maschinenriemenleder, 2000 braune Nähriemen, 200 M. rother und 150 M. grüner Wagenteppichzeug ohne Salband 71 zm brt., 300 M. rother und 100 M. grüner Pelüche ohne Salband 90 zm breit, 600 M. Bodenwachstuch 170 zm breit, 200 K. Wiechengarn, 300 rothe Laternengläser von 60/80 zm, 800 ungeschliffene doppelte Glastafeln von 70/90 zm, 1200 ungeschliffene einfache Glastafeln von 70/90 zm, 1500 K. Eisenvitriol, 2000 K. Soda, 200 K. Borax, 700 K. ganzer Schwefel, 500 Liter Spiritus, 1600 K. Ocker, 1100 K. Kienruß, 500 K. schwarzes Pech, 25000 Pechfackeln per Stück $1\frac{1}{2}$ K. schwer, 50000 Pechkränze per Stück 0,250 K. schwer, 500 K. Packpapier IIr Sorte, 800 K. Pappendeckel in 4 Sorten, 2000 K. gewöhnlicher Bimsstein, 100 K. Wiener Bimsstein, 200 K. geschnittene Kreide, 2500 K. geschlemmte Kreide, 500 K. Graphit, 500 K. Kornmehl, 500 K. Roßhaare, 4000 K. Kupfervitriol.

Schriftliche und mit der Aufschrift „Materiallieferung pro 1875" versehene Angebote werden wir bis

Montag den 21. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

entgegennehmen, um welche Zeit die eingekommenen Angebote in Gegenwart der erschienenen Offerenten geöffnet werden.

Später einlaufende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen können inzwischen auf portofreie Ansuchen bei uns erhoben werden, wogegen die für sämmtliche Materialien maßgebenden Muster im diesseitigen Hauptmagazin zur Einsicht aufliegen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1874.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.
Meißlinger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.